

Die (*neue*) Satzung des Heimatvereins Anreppen

Synopse

Alt

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Anreppen".

Er hat seinen Sitz in Delbrück-Anreppen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Heimatverein setzt sich zum Ziel, das Vereinsleben im Stadtteil Anreppen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.

Der Heimatverein setzt sich zum Ziel, das Vereinsleben im Stadtteil Anreppen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.

Der Heimatverein will sich um die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinen und der Bürgerschaft einerseits sowie dem Rat der Stadt und der Verwaltung andererseits bemühen.

Aufgaben:

1. Pflege der örtlichen Gemeinschaft
2. Ortsheimatpflege
- 2.2 Führung der Ortschronik
- 2.3 Erhaltung von heimatkundlich wertvollen Sachwerten
- 2.4 Brauchtum und Pflege der Heimatsprache

Neu

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Heimatverein Anreppen e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter Nr. VR20167 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Delbrück-Anreppen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein setzt sich zum Ziel, das Vereinsleben im Stadtteil Anreppen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.

Der Heimatverein will sich um die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinen und der Bürgerschaft einerseits sowie dem Rat der Stadt und der Verwaltung andererseits bemühen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- 3. Altenbetreuung
- 4. Ortsverschönerung
- 5. Verwaltung und Vermietung der Dorfhalle Anreppen
 - 5.1 Nutzung der Halle für eigene steuerbegünstigte Zwecke
 - 5.2 Vergabe der Halle an andere steuerbefreite Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf Erstattung ihres Beitrages oder sonstigen Sacheinlagen oder Zuwendungen.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange diese erforderlich sind, um die satzungsmäßigen Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§3 Aufgaben

- 1. Pflege der örtlichen Gemeinschaft und des Vereinslebens
- 2. Ortsheimatpflege
 - 2.1 Führung der Ortschronik
 - 2.2 Erhaltung von heimatkundlich wertvollen Sachwerten
 - 2.3 Brauchtum und Pflege der Heimatsprache
- 3. Ortsverschönerung

Pachtet der Verein die Dorfhalle Anreppen vom Eigentümer (Stadt Delbrück), so obliegt ihm die Verwaltung und Vermietung der Dorfhalle, insbesondere

- 1. Nutzung der Halle für eigene steuerbegünstigte Zwecke
- 2. Vergabe der Halle an andere steuerbefreite Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke

§4 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder und Vereinigungen angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt jeweils zum 31. Dezember nach der Kündigung. Mitglieder, die bewusst gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Personen, die sich um die Ziele des Heimatvereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglieder und Vereinigungen angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss einen Monat vor Ende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und -zwecke, z.B. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Verein schädigenden Verhaltens, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Personen, die sich um die Ziele des Heimatvereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erhobenen Daten unter Berücksichtigung der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die vereinsüblichen Veröffentlichungen und Informationen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Heimatvereins erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Heimatvereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Bei allen Versammlungen der Organe ist eine Anwesenheitsliste auszulegen und eine Niederschrift vom Schriftführer bzw. von einem zur Vertretung bestellten Vorstandsmitglied zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§6 Vorstand

Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellv. Schriftführer, der Kassierer und der stellv. Kassierer. Dem Vorstand sollte mindestens ein Ratsmitglied der Stadt Delbrück und der jeweilige Ortsheimatpfleger angehören.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahme in den Verein. Die einzelnen Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Gegenseitige Vertretungen der Vorstandsmitglieder ist dabei nicht zulässig.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er vertritt den Verein nach außen. Bei Meinungsverschiedenheiten des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand mind. zwei Wochen vorher durch Aushang an der "Anreppener Informationstafel" an der Kirche unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung oder Presseanzeige unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahrs- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
5. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§8 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben werden Arbeitsausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst.

§ 7 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Weiterhin sollten dem Vorstand die jeweiligen Anreppener Stadtratsmitglieder und der Ortsheimatpfleger angehören.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahme in den Verein. Die einzelnen Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters den Ausschlag. Gegenseitige Vertretungen der Vorstandsmitglieder ist dabei nicht zulässig.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Delbrück, die es für gemeinnützige Zwecke in dem Stadtteil Anreppen zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 07.03.82 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und in Kraft getreten.

§9 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden, aber nicht zwingend Mitglieder im Heimatvereins Anreppen sein müssen. Die Arbeitsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen 1907 e.V., die es ein Jahr lang für eine evtl. Neugründung eines Nachfolgevereins des "Heimatverein Anreppen e.V." zu verwalten hat. Der Nachfolgeverein muss als gemeinnützig anerkannt sein und darf das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Nach Ablauf dieser Frist darf die St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen 1907 e.V. die Mittel unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Anreppen verwenden.

§11 Inkrafttreten

11.1 Die vorstehende Satzung wurde am 01.09.2021 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen.

11.2 Alle bisherigen Satzungen sind hiermit aufgehoben.